

Motorsport-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: SRC Special Risk Consortium GmbH, Deutschland

Produkt: Motorsport-Haftpflichtversicherung

Stand: 19.09.2018

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieses Versicherungsproduktes. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Veranstalter von Fahrsicherheits- und Rennveranstaltungen müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Komplett-Absicherung für Rennen, Fahrsicherheitstrainings, Test Days, Track Days, Incentives etc.



Was ist versichert?

Versichert ist - nach Umfang des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht:

- ✓ des Veranstalters
- ✓ der Sportkommissare, der Sportwarte und anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft
- ✓ der Fahrerhelfer
- ✓ der Teilnehmer

Ansprüche können zum Beispiel entstehen, wenn

- ✓ das Veranstaltungsgelände nicht verkehrssicher ist und dadurch jemand zu Schaden kommt
- ✓ bei Auf- und Abbauarbeiten eine Absperrung auf das Kfz eines Dritten stürzt
- ✓ ein Teilnehmer einen Zuschauer anfährt und verletzt
- ✓ ein Teilnehmer eine Leiteinrichtung beschädigt

Wichtig ist, dass jeder Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet.

Hinweis zu Umweltrisiken:

In jeder Motorsport-Haftpflichtversicherung ist sowohl die sogenannte Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als auch die Umweltschadens-Basisversicherung enthalten.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert in der Motorsport-Haftpflichtversicherung sind z. B.

- ✗ Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- ✗ Schäden, die absichtlich herbeigeführt werden (Vorsatz)
- ✗ Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche)

Ansprüche aus Vertragserfüllung sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, da es sich dabei nicht um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den einzelnen Bedingungen.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann: Siehe „Ausschlüsse“ in den Versicherungsbedingungen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Motorsport-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: SRC Special Risk Consortium GmbH, Deutschland

Produkt: Motorsport-Haftpflichtversicherung



Wo bin ich versichert?

✓ Die Versicherungen gelten an dem im Versicherungsschein dokumentierten Veranstaltungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Melden Sie schriftlich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.

Leisten Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab.

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie uns unverzüglich von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein. Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag, die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie dem Angebot/Antrag.

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins/der Beitragsrechnung erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung (Lastschriftverfahren) erteilen, gilt Ihre Zahlung jeweils als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstag von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung der AHB.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Beachten Sie hierzu auch den Abschnitt Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung der AHB.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung der AHB.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgegebenen Zeitpunkt. Das Versicherungsverhältnis kann z. B. auch gekündigt werden, wenn vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung der AHB.